

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

1293 EINGEGANGEN AM 25. NOV. 2024

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

28. Oktober 2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/2227-1-

135768/2024

Jena

20. November 2024

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörsdorf,
Saale-Holzland-Kreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

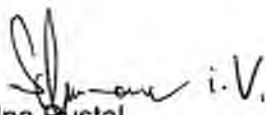
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ina Pustal
Referatsleiterin

 **familienfreundlicher**

   Arbeitgeber

   2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Rainer Karsten
Tel.: +49 361 57 3941 364
E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/2227-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I
Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz
Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Ansprechpartnerin: Kati Nowak
Tel.: +49 361 57 3943 329
E-Mail: Kati.Nowak@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Maria Hahn
Tel.: +49 361 57 3943 669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2227-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Ulrike Bergk
Tel.: +49 361 57 3943 677
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.

In Mörsdorf befinden sich keine Deponien nach KrWG. Es bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Planung.

Das Referat 74 des TLUBN steht für entsprechende Rückfragen gern zur Verfügung.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartnerin: Angela Nestler
Tel.: +49 361 57 3941 625
E-Mail: angela.nestler@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: +49 361 57 3941 622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2227-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2227-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner: Dieter Reinhold
Tel.: +49 361 57 3927 410
E-Mail: dieter.reinhold@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/2227-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail

Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Änderung der Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Geltungsbereich der o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum registrierten Flächen direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annemarie Schieke
Sachbearbeiterin
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Annemarie Schieke

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4151177
Telefax +49 (361) 57-4151299

Annemarie.Schieke@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
28.10.2024_sch/köh_3150

Ihre Nachricht vom:
28.10.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

5030-R42-4621/228-2-
78962/2024

Jena,
20.11.2024

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena
Telefon +49 (361) 57 4041-000

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

SAALE-HOLZLAND-KREIS

DER LANDRAT

1300 EINGEGANGEN AM 02. DEZ. 2024



Ordnung, Umwelt, Bauen und Wohnen

Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Mikavi Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Auskunft erteilt: Herr Dähne
Telefon: (036691) 70-360
Fax: (036691) 70748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 005

vorab per E-Mail: info@mikavi-planung.de

Ihr Zeichen
köh_3150

Ihr Schreiben vom
28.10.2024

Unser Zeichen/AZ
BLS2024/1674

Datum
27.11.2024

Vorhaben:	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Antragsteller:	Mikavi Planung GmbH, vert. d.d. Geschäftsführer, Mühlenstraße 28, 17349 Schönbeck
Gemeinde	Mörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die übergebenen Unterlagen:

- ◆ Planzeichnung (Vorentwurf, Stand April 2024)
- ◆ Begründung (Stand April 2024)

bedanken wir uns.

Die eingereichten Unterlagen wurden folgenden Trägern öffentlicher Belange (TÖB) im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) zur Beurteilung vorgelegt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Brand- und Katastrophenschutz

Die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.

Für eventuell weiterführende Rückfragen steht Ihnen Herr Dähne unter den o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Vormittag
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 17.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

Haus- und Lieferanschrift:

Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon (036691) 70-115
Telefax (036691) 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Gerullis', written over a light blue horizontal line.

Gerullis
Abteilungsleiterin

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Untere Bauaufsichtsbehörde/Sachbereich Bauleitplanung

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde/Sachbereich Bauleitplanung ergehen folgende Hinweise bzw. werden folgende Einwände geltend gemacht:

1. Der Plangeber geht in Punkt 4 der Begründung korrekt davon aus, dass die Ermittlung von Umweltauswirkungen auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet werden könnte. Dennoch ist für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein eigenständiger Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Ein Verweis auf einen (eventuell) bereits vorliegenden Umweltbericht im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ist nicht zulässig.
2. Die Rechtsgrundlagen sind spätestens zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses in ihrer jeweils gültigen Fassung anzugeben. Beispielsweise wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischenzeitlich novelliert.

Untere Denkmalschutzbehörde

Durch die Änderung des im Betreff genannten Flächennutzungsplans werden keine denkmalrechtlich belangen Berührt.

Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht steht der Änderung des FNP nichts entgegen.

Auflagen und Hinweise, welche ggf. für bauliche Aktivitäten in Frage kommen, werden im parallel laufenden B-Plan Verfahren abgehandelt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Da es sich bei der 1. Änderung lediglich um die Erweiterung des geplanten Sondergebietes handelt, bestehen keine gesonderten Auflagen und wie eingangs erwähnt keine Bedenken. Hinweise und Auflagen wurden in der Stellungnahme zum geplanten B-Plan für das Sondergebiet niedergeschrieben und können dem entsprechend dort konkret angewendet und umgesetzt werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde werden gegen den Flächennutzungsplan keine Einwände geltend gemacht.

Hinweise

1. Das Plangebiet ist als altlastenverdächtige Fläche unter der Kennziffer 06919 erfasst. Der Standort wird seit 1971 landwirtschaftlich zur Tierproduktion genutzt. Aufgrund der aktuellen Nutzung handelt es sich um eine nach wie vor betriebene Anlage und wurde daher als betriebene Anlage gelöscht.
2. Auf die Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 3 BBodSchV (n.F.) wird hingewiesen.

Untere Naturschutzbehörde

Für die naturschutzrechtliche Beurteilung lag uns der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Mörsdorf, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung der Mikavi Planung GmbH (jeweils mit dem Stand April 2024), vor. Ziel ist es, die Tierhaltung an bereits bestehende und auch zukünftig geplante Vorschriften des Tierwohls sowie an verbesserte Haltungsbedingungen anzupassen ohne dabei die Quantität bzw. die bestandsgeschützte Anzahl der Tierplätze zu erhöhen. Aus diesem Grund wird für den Änderungsbereich der Änderung des FNPs der Gemeinde Mörsdorf ein Teil des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ aufgestellt. Insofern soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf parallel zum Bebauungsplan geändert werden. Die Planung der vorliegenden 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Mörsdorf zielt demnach auf die Sicherung sowie eine angemessene bauliche Verdichtung und Ergänzung der vorhandenen Schweinezucht sowie der vorhandenen Biogasproduktion und –verarbeitung ab. In diesem Zusammenhang hat die Untere Naturschutzbehörde die dabei zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes, insbesondere die Landschaftsplanung, die Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten, den Artenschutz und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung geprüft.

1. Landschaftsplan

Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG (§ 4 ThürNatG) sind eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, deren Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes in Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (vgl. § 11 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung bei anderen Planungen (Vorhaben) stets zu berücksichtigen bzw. wenn die Inhalte der Landschaftsplanung bei Entscheidungen nicht berücksichtigt werden können, ist dies zu begründen. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Stadtroda“ vom Planungsbüro Dr. Haußner aus dem Jahr 1996. Dieser sieht für den Standort eine gewerbliche Nutzung (im Bereich der Tierhalteanlagen) sowie Acker im südlichen Teil vor.

2. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Durch das Vorhaben werden **keine Schutzgebiete und –objekte** nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 32 BNatSchG) sowie dem Thüringer Naturschutzgesetz (§§ 13 bis 16 und 36) berührt.

3. Planung der Naturschutzbehörde als Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB

Es ist keine Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNPs bzw. in der direkten Umgebung des Plangebietes zum aktuellen Zeitpunkt seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

4. Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgte im Rahmen einer LINFOS-Datenrecherche. Dabei wurde das Vorkommen besonders sowie streng geschützter Tierarten in der Umgebung (Radius ca. 150 m) des Planbereiches festgestellt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zahlreiche Vogelarten. Die diesbezüglichen erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzulegen (Bauzeitenregelung, usw.), so dass im Rahmen dieser Änderung des FNPs keine artenschutzrechtlichen Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörsdorf wird ein entsprechender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Folglich ist in diesem Zusammenhang die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes *„Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“* Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB verfolgt dabei dem Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe entsprechend auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist dieser Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen.

In der Planzeichnung der 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Mörsdorf wurde hierzu folgendes festgestellt: Nach derzeitigem Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich innerhalb des Planbereiches eine Kompensationsmaßnahme (E194) des Autobahn-bundesamtes für den Bau der Autobahn A9 zwischen Bad Klosterlausnitz und Hermsdorfer Kreuz. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme „Hecken Mörsdorf“, die sich aus mehreren kleinteiligen Bereichen im südlichen Teil des Plangebietes zusammensetzt. Innerhalb der in Rede stehenden Planzeichnung sind diese Flächen als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Biomasse“ überplant. Eine Überplanung dieser Kompensationsmaßnahme E194 des Autobahn-bundesamtes ist unzulässig bzw. ist hierfür ein Einverständnis des Amtes bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und ein entsprechender Ersatz für die Flächen zu erbringen. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. In der Planzeichnung sind demnach die entsprechenden Flächen der Kompensationsmaßnahme zu ergänzen und anschließend der Unteren Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass eine vollständige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 14, 18 BNatSchG und § 5 Thür-NatG) erst im Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gewerbe und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ und damit in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

6. Hinweis

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 29 ThürNatG bei der Aufstellung von FNPs nach § 5 BauGB den anerkannten Naturschutzvereinigungen abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Mitwirkung, d.h. zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten, zu geben ist.

Der überarbeitete FNP-Entwurf ist der Unteren Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zum vorliegenden Flächennutzungsplan.

Der Planbereich befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Gewässer oder Gewässerrandstreifen sind nicht betroffen.

Der Planbereich ist im Thüringer Altlasteninformationssystem - Thalix - unter der Kennziffer 06919 erfasst. Diesbezüglich ist die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu berücksichtigen.

Hinweise:

1. Diese Zustimmung beinhaltet keine Erlaubnisse bzw. Genehmigung für konkrete Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, welche nach dem WHG und dem ThürWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung oder einer sonstigen Zustimmung nach wasserrechtlichen Vorschriften, wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bedürfen.

2. Versiegelung von Flächen

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist in der Regel eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen. Dies ist in der Bauleitplanung darzustellen. Maßnahmen, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beschreiben.

Eine Maßnahme, um der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen zu wirken, ist die Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Zu beachten sind das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", sowie das Arbeitsblatt DWA-A 102-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“

Die Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ist daher im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich zu prüfen.

Durch ein hydrogeologisches Gutachten ist nachzuweisen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Baugebieten (hier insbesondere in den Wohngebieten) möglich ist. Ggf. sind entsprechende Flächen zur zentralen Regenwasservorbehandlung/Versickerung vorzusehen. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Versickerung ist auszuschließen.

3. Auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG wird hingewiesen.

Kreisbrandinspektion

Nach Prüfung der Antragsunterlagen „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf“ ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht folgende Erfordernisse bzw. Hinweise:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist ausreichend Löschwasser bereitzustellen.

Für das Vorhaben wird ein Löschwasserbedarf von 800 l/ min angenommen. Das Löschwasser ist für eine Löscheinzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen (Löschwasserbedarf insgesamt 96 m³).

Kann das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden, wenn diese höchstens 300 m von den Vorhaben entfernt sind.

Als Einrichtung für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen

- | | |
|--|--------------|
| - Künstliche angelegte Löschwasserteiche | (DIN 14 210) |
| - Löschwasserbrunnen | (DIN 14 220) |
| - Unterirdische Löschwasserbehälter | (DIN 14 230) |

in Frage.

Regenrückhaltebecken sind für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.

Soll das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, so ist vom Versorgungsträger zu bestätigen, dass er Löschwasser in der erforderlichen Menge über zwei Stunden zur Verfügung stellt.

2. Flächen für die Feuerwehr

Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge sind Zufahrts- und Bewegungsflächen zu schaffen. Die geplanten Straßen müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken entsprechen.

3. Weiterreichende Forderungen

Zu weiterreichenden Forderungen, die sich aus den Nutzungsarten der Gebäude und Anlagen sowie aus der Baubeschreibung etc. ergeben können, wird gesondert im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (Projektprüfung) Stellung genommen.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a • 99086 Erfurt

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

**Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 Absatz 1 BauGB,
1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörsdorf
Vorentwurf, Stand April 2024,
Gemeinde Mörsdorf (Saale-Holzland-Kreis),**

Ihr Ansprechpartner
Arne Goldammer

Durchwahl
Telefon 0361 57 4167-122
Telefax 0361 57 2167-098

arne.goldammer@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
28.10.2024_sch/köh_3150

Ihre Nachricht vom
28.10.2024 per Mail

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
RL 25_9431_55098224

Erfurt, 26.11.2024

X

Keine Einwände

1. Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Verantwortungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Postanschrift
Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

Telefon 0361 57 4176-901
Telefax 0361 57 4176-910

poststelle@tlbg.thueringen.de

www.tlbg.thueringen.de

Hausanschrift
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 – 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

X

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan.

Unsere Belange (z.B. Flurstückstruktur) sind in dieser Planungsphase noch nicht betroffen. Diese müssten dann im konkreten Einzelfall als Träger öffentlicher Belange von uns geprüft werden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörsdorf ist derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLBG und zu Ihren Rechten
anliegen Sie uns bitte an der
Grundverordnung finden Sie im
www.ds-tlbg.thueringen.de Auf Wunsch
senden wir Ihnen eine Papierfassung
zu



Wir suchen Nachwuchs!

Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz
anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung.

Aus Sicht der Bodenordnung bestehen gegen die Änderung keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Arne Goldammer

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Konstanze Arndt, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1244
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Konstanze.Arndt@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
sch/köh_3150

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:
28.10.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf, LK SHK für den Teilbereich „Sondergebiete ‚Tierhaltung‘ und ‚Energiegewinnung aus Biomasse‘ am Standort ‚Auf dem Berg 100‘“ (Planstand: April 2024)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4368-1-
215737/2024

Weimar
26.11.2024

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage 1 zum Schreiben vom 26.11.2024 Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf, LK SHK für den Teilbereich „Sondergebiete ‚Tierhaltung‘ und ‚Energiegewinnung aus Biomasse‘ am Standort ‚Auf dem Berg 100‘“ (unser Zeichen: 5090-340-4621/4368-1-215737/2024)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörsdorf bezieht sich auf den Bereich der Sondergebiete des parallel vorgelegten Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“, zu dem gesondert Stellung genommen wird.

Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und Regionalplan Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/12 vom 18.06.2012). Der RP-OT wird derzeit neu aufgestellt. Insofern ist auch die Genehmigungsvorlage des neuen Regionalplans Ostthüringen (RP-OT-neu, Beschluss-Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024) zu berücksichtigen.

In den Raumnutzungskarten des RP-OT und auch des RP-OT-neu bestehen für den Änderungsbereich keine flächenbezogenen raumordnerischen Festlegungen. Er ist nachrichtlich als Siedlungsfläche wiedergeben.

Der Änderungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf als Gewerbegebiet mit umgebender Eingrünung (Gehölze) und im südlichen Bereich als Ackerfläche dargestellt. Im Gebiet befinden sich bereits eine Tierhaltungsanlage (Altbestand) und eine Biogasanlage, diese umfassen insgesamt fast den gesamten Änderungsbereich. Insofern bestehen keine grundsätzliche raumordnerischen Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die ursprünglich geplante vollständige Eingrünung des Gebietes nicht auch für den geänderten Umgriff weiterhin vorgesehen wird. Dies würde den Eingriff in das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der nahegelegenen Wohnbebauung minimieren.

Beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

1. Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die beabsichtigte Änderung der vorhandenen Sauenhaltungs- und Aufzuchtanlage und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, für die mit dem (sich in Parallelaufstellung nach § 8 Abs. 3 BauGB befindlichen) Bebauungsplan „Auf dem Berg 100“ Baurecht geschaffen werden soll. Da sich die beabsichtigten Festsetzungen des Sondergebietes „Tierhaltung“ und des Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ nicht aus den am Standort „Auf dem Berg 100“ im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen eines Gewerbegebietes und einer an dieses angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft entwickeln lassen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden: Im maßgeblichen Teilbereich soll ein ca. 5,4 ha umfassendes Sondergebiet „Tierhaltung“ und ein ca. 2,8 ha umfassendes Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ neu dargestellt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist das immissionsschutzrechtliche Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Zudem sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen, die hier durch die auf die südlich angrenzende Waldfläche einwirkenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen besonders berührt sein können.

Im Vorfeld der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die schädlichen Umweltauswirkungen auf die Wohnnutzung und die schützenswerte Umwelt gem. § 2 Abs. 3, 4 BauGB nachvollziehbar zu ermitteln und zu bewerten sowie im nach § 2a BauGB zu erstellenden Umweltbericht zu beschreiben. Auch wenn im Sinne der „Abschichtungsmöglichkeit“ gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB dabei auch auf die Umweltprüfung in dem gleichzeitig durchgeführten Verfahren zum Bebauungsplan „Auf dem Berg 100“ verwiesen werden kann¹, so ist gleichwohl auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus gesamtgemeindlicher Perspektive eine Abwägungsentscheidung zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Ein Konflikttransfer auf die parallele Bebauungsplanung ist dabei nur möglich, wenn die grundsätzliche Vollziehbarkeit der Bebauungsplanung hinsichtlich der zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belange sichergestellt ist.

Die Neudarstellung von Sondergebieten zugunsten einer Massentierhaltung und von Biogasanlagen im Nahbereich von wohngenutzten Bereichen und von Waldflächen betrifft die Grundzüge der Bodennutzung. Vor diesem Hintergrund sollte in der Begründung eine Beschreibung der ermittelten und bewerteten immissionsschutzrechtlichen Belange, soweit diese die Grundzüge der Bodennutzung betreffen, ergänzt werden.²

(Dass die nordwestlich gelegenen Baugebiete mit vorrangiger Wohnnutzung, die im Einwirkungsbereich der o.g. neu dargestellten Sondergebiete liegen, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf als Dorfgebiete dargestellt wurden, ist im Rahmen der Konfliktbewältigung nicht erheblich, da die Darstellungen nicht den Bestandsverhältnissen entspricht und

¹ S. hierzu auch beratenden Hinweis, Pkt. 2 unten.

² Dass mit der Standortwahl bereits Beeinträchtigungen auf Wohnstandorte ausgeschlossen werden können, wie in der Begründung, S. 4 ausgesagt, ist ohne weitere Aussagen zu Ermittlungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nicht nachvollziehbar.

im Hinblick auf die vorhandene Baustruktur und fehlenden Potenziale zur Aufnahme von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht vollzugsfähig sind (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO)).

2. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem gem. § 2a BauGB zu erstellenden Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Anforderungen gelten auch für die nach dem Regelverfahren erfolgende 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu erarbeitende Umweltbericht kann hier zwar im Hinblick darauf, dass im parallel durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Berg 100“ ebenfalls eine Umweltprüfung erfolgt und ein Umweltbericht erarbeitet wird und dass insofern im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf die hierzu vorliegenden Ergebnisse verwiesen werden kann, knapp ausfallen.

Sollten die in dem Vorentwurf der Begründung, Pkt. 4, S. 10 enthaltenen Verweise auf die „Abschichtung“ allerdings so verstanden werden, dass von der Erstellung eines Umweltberichtes gänzlich abgesehen werden soll, so wäre dies nicht mit den Anforderungen in § 2 Abs. 4 BauGB vereinbar, da die maßgeblichen, die Grundzüge der Bodennutzung betreffenden Umweltauswirkungen der geplanten Neuausweisungen der Sondergebiete „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus Biomasse“ *auf Flächennutzungsplan-Ebene* zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, wie oben dargelegt.

In dem Anschreiben vom 28.10.2024 wird darum gebeten, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auch eine Aussage zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu treffen. Auf Grundlage der entsprechenden Aussagen der Behörden, die Umweltbelange zu vertreten haben sowie der vorliegenden Immissionsprognose vom 04.05.2018 sollte der Umweltbericht zu den die Grundzüge der Bodennutzung betreffenden Umweltauswirkungen erarbeitet werden.

3. Der Ursprungsflächennutzungsplan in der Fassung von Juni 1991 sieht eine allseitige breite Eingrünung des im hier maßgeblichen Änderungsbereich dargestellten Gewerbegebietes durch Gehölzflächen vor. Aus gesamtgemeindlicher Perspektive ist unklar, warum die Darstellung von Gehölzflächen nur im westlichen, östlichen und nordöstlichen Anschluss an das neu ausgewiesene Sondergebiet „Tierhaltung“ erhalten bleiben soll und im östlichen, südlichen und westlichen Anschluss an das Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ keine Eingrünung vorgesehen ist, obwohl in dem Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ höhere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung des Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird empfohlen, auch im Änderungsplan eine Eingrünung allseitig um die neu ausgewiesenen o.g. beiden Sondergebiete vorzusehen. Dazu sollte die im Flächennutzungsursprungsplan enthaltene Darstellung der Gehölzflächen präzisiert werden, indem z.B. lineare Grünflächendarstellungen, die die o.g. Sondergebiete umgrenzen, ergänzt werden. Hierfür wäre eine geringe Erweiterung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich nur auf einen begrenzten, ca. 8,2 ha großen räumlichen Teilbereich. Die übrigen Darstellungen des Ursprungsflächennutzungsplans sollen fortgelten. Zur Verdeutlichung dieses Planungsziels sollte in dem Plantitel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine Angabe zum überplanten Teilbereich ergänzt werden. Die Ergänzung des Plantitels dient im Hinblick darauf, dass im Nachgang

dieser 1. Änderungsplanung weitere Änderungen des Ursprungsflächennutzungsplans nicht ausgeschlossen sind, einer übersichtlichen Verortung der Änderungsplanungen.

5. Bei der in der Planzeichenerklärung enthaltenen Angabe der Zweckbestimmung des Sondergebietes „SO EB“ liegt offensichtlich ein Schreibfehler vor: Anstelle der Angabe „Energiegewinnung auf Biomasse“ sollte die Angabe „Energiegewinnung aus bzw. durch Biomasse“ treten (s. hierzu auch den in der Begründung, S. 9 enthaltenen Hinweis zum Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“).
6. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft nur die untere Planzeichnung „Planung“, während die obere Planzeichnung „Bestand“ auf die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans im maßgeblichen Änderungsbereich hinweist. Die Gegenüberstellung der derzeit wirksamen und geplanten Darstellungen ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Veranschaulichung der Flächennutzungsplan-Änderung hilfreich. Die Planzeichnung „Bestand“ betrifft jedoch lediglich einen deklaratorischen Hinweis und gehört als solcher damit eigentlich in die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Spätestens zum Feststellungsbeschluss sollte daher eine Planurkunde erstellt werden, die nur die 1. Änderung des Flächennutzungsplans enthält und der Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans sollte in die Begründung zur Erläuterung des Gegenstandes der Änderungsplanung aufgenommen werden.
7. Folgende Hinweise werden zur Begründung gegeben:
 - Auf S. 2 sollte verdeutlicht werden, dass mit dem Begriff „NAWARO“ nachwachsende Rohstoffe gemeint sind.
 - In den Entwurfsunterlagen zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Berg 100“ wird verdeutlicht, dass die Ferkelaufzuchtplätze von aktuell 5.940 auf bis zu 9.500 Plätze erhöht werden sollen (vgl. Begründung, S. 11.12 zum Bebauungsplan-Entwurf vom Juni 2024). Diese Darlegung ist mit der in der Begründung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 2 enthaltenen Aussage abzugleichen, wonach die Quantität bzw. die bestandsgeschützte Anzahl der Tierplätze nicht erhöht werden soll.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

PTI 22 schm/teu

5. November 2024 |

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf

Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bitte stets angeben: Maßnahmen ID: Ost22_2024_130990

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände.

Im Planbereich sind Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung.

Stellungnahmen können auch papierfrei bei uns angefordert werden. Nutzen Sie dazu bitte die nachfolgende Eingangsadresse:

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Hausanschrift: T NL Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden

Postanschrift: Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die erforderliche Informationseinholung zum aktuellen Anlagenbestand rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauausführenden über die Trassenauskunft <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> im Internet zu erfolgen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

gez. Philipp Schmidt

i. A.

gez. Matthias Anschütz

137 ~~INGEGANGEN AM~~ 06. JAN. 2025



Stadtwerke Jena Netze GmbH – Postfach 10 06 64 – 07706 Jena

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Gerit Friedemann
Telefon 03641 688 583
Fax 03641 688 295
E-Mail stellungnahmen@stadtwerke-jena.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen SN24-0357
Datum 12. Dezember 2024

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

www.stadtwerke-jena-netze.de

**Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mörsdorf
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

mit o.g. Schreiben informierten Sie uns über die Auslegung der 1. Änderung zum o.g.
Flächennutzungsplan und baten um Stellungnahme.

Wir haben die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Belange unserer Medien geprüft und möchten
Ihnen mit der nachfolgenden Stellungnahme die erforderlichen Einwendungen und Hinweise von Seiten
der Stadtwerke Jena Netze GmbH mitteilen.

1. Einwendungen:

Es bestehen gegen die vorliegende Änderung von Seiten der Stadtwerke Jena Netze keine Einwände.

2. Fachliche Stellungnahme:

2.1. Folgende eigene Planungen, die den Bebauungsplan berühren, bestehen derzeit:

Es besteht von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH im Zusammenhang mit dem geplanten
Vorhaben kein Mitverlegebedarf.

2.2. Sonstige fachliche Hinweise:

Medienbestände:

Im angefragten Bereich befinden sich Kabelanlagen der Stadtwerke Jena Netze GmbH. Die zugehörige
Leitungsauskunft wird parallel digital zugesandt.

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadtwerke Jena Netze GmbH

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Jena Netze GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, technische Anschlussdaten (z. B. Gebäude-, Grundstücks- und Anlagendaten) und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z. B. Auskunftsteilen, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffenen Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für die Prüfung den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für die Herstellung eines Anschlusses an unsere Versorgungsnetze oder IT-Netze, für den Anschluss und den Betrieb von Erzeugungsanlagen an unser Versorgungsnetz oder zu Abrechnungszwecken. Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.

Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung der Stadtwerke Jena Netze GmbH besteht.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnigte Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein:

- zur individuellen Beratung zum Benutzungsverhältnis, Kulanzentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zukommen zu lassen,
- Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung oder Betreibung unserer öffentlichen Versorgungsnetze,
- Anfragen an Auskunftsteile zur Prüfung der Bonität zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,
- Adressermittlung (z. B. bei Umzügen) oder Ermittlung von Eigentumsverhältnissen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- Direktwerbung für unsere eigenen Produkte, soweit Sie dieser nicht widersprochen haben, und Markt- und Meinungsforschung,
- zur Erstellung von Benchmark und Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Die Stadtwerke Jena Netze GmbH hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Marktstammdatenregisterverordnung, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Die Stadtwerke Jena Netze GmbH gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb der Stadtwerke Jena Netze GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Betriebsführer und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analysespezialisten.

Auskunftsteile

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunftsteilen wie z. B. Bürgel Auskunftsteil oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer

Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Baufirmen und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des bestehenden Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Jena Netze GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch die Stadtwerke Jena Netze GmbH geltend gemacht werden können oder dies zu Zwecken der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung (i. d. R. längstens zwei Jahre nach Vertragsende) erforderlich ist. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wobei die Speicherfrist bis zu 10 Jahre betragen kann. Technische Anschlussdaten werden darüber hinaus so lange gespeichert, wie der Anschluss besteht.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen der Stadtwerke Jena Netze GmbH geltend machen. Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Tel.: 03641 / 688 231

Fax: 03641 / 688 265

Internet: www.stadtwerke-jena-netze.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerke-jena.de